

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0293/20 Fraktion DIE LINKE, Stadtrat Dennis Jannack

Bezeichnung

Aktuelle Fragen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

23.02.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

aus der aktuellen Entwicklung der Altersgruppen-Inzidenz und zur Umsetzung der aktuell gültigen 3. Verordnung zur Änderung der 8. Eindämmungsverordnung und des "Rahmenplans für die Hygienemaßnahmen an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie" ergeben sich weitere Fragen.

1. Laut Verordnung ist der „Trainingsbetrieb des organisierten Sportbetriebs von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Kleingruppen bis maximal fünf Personen, einschließlich des Trainers oder Betreuenden“ wieder möglich.

**Ich frage Sie daher:**

- a) Wie viel Sportvereine wollen entsprechend dieser Regelung Sportstätten nutzen?
- b) Welchen Sportvereinen wurden die Nutzung welcher Sportstätten für den Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendbereich nicht gestattet? Was sind die Gründe dafür?

Da die öffentliche Nutzung von Sportstätten (inklusive der Schwimmbäder) sowie der Vereinssport stark eingeschränkt sind, sollten sogar zusätzliche Trainingszeiten für die entsprechenden Kleingruppen möglich sein.

2. Zu den Schutzmaßnahmen zählen auch die Entzerrung des Schülerverkehrs sowie die zeitliche Versetzung von Schulanfangszeiten. Auch wenn die Schulanfangszeiten im Organisationsbereich der Schulen liegen, kann mit den Schulleitungen von Seiten der Stadt über entsprechende Maßnahmen geredet werden.

**Ich frage Sie daher:**

- a) Wurde mit der MVB über entsprechende Maßnahmen im Schülerverkehr gesprochen? Wenn ja, was sind die Ergebnisse? Wenn nein, warum nicht?
- b) Gibt es Mittel des Bundes zur Verstärkung des Schüler\*innen-Verkehrs und wurden entsprechende Mittel beantragt?
- c) Wurde mit den Schulleitungen über die Verschiebung von Schulanfangszeiten geredet? Wenn ja, was sind die Ergebnisse? Wenn nein, warum nicht?

3. Sind der Landeshauptstadt Magdeburg Studien zur Ausbreitung warmer Ausatemluft (inklusive der enthaltenen Aerosole) in kalter Luft, wie beim Stoßlüften von Klassenräumen, bekannt?

4. Welche Teststrategie hat die Landeshauptstadt Magdeburg für die Kitas, Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe entwickelt und ist diese in eine Gesamtstrategie entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts eingebettet?

5. Leider sind immer mehr ältere Menschen betroffen. Besorgniserregend ist der weitere Anstieg der Inzidenz in dieser Gruppe. In Magdeburg gibt es bereits mehrere Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen. Mit der Anweisung von Schnelltests hat die

Landeshauptstadt einen richtigen und wichtigen Schritt zum Schutz der älteren Bevölkerungsschichten getan, welcher entsprechend von den Alten- und Pflegeheimen unterstützt werden muss.

**Ich frage Sie:**

- a) Sind aktuell alle kommunalen Alten- und Pflegeheime mit einer ausreichenden Anzahl von Schnelltests ausgestattet bzw. bis wann werden diese entsprechend ausgestattet?
  - b) Wie viele Schnelltests werden je Bewohner\*in vorgehalten?
  - c) Wie ist die aktuelle Teststrategie für Alten- und Pflegeheime ausgestaltet, um den jüngsten Entwicklungen Rechnung zu tragen?
6. Im aktuellen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen sind Corona-Sonderzahlungen verhandelt wurden. Diese Zahlungen müssen bis zum Ende des Jahres geleistet werden. Freie Träger der Jugendhilfe haben angekündigt, diese Zahlungen ebenfalls zu leisten, wenn eine entsprechende Gegenfinanzierung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe stattfindet.

**Ich frage Sie:**

- a) Wie viele Anfragen zur Gegenfinanzierung der Auszahlungen der Corona-Sonderzahlungen hat die Landeshauptstadt Magdeburg von freien Trägern der Jugendhilfe erhalten?
- b) Wie viele Anfragen wurden mit welcher Begründung negativ beschieden?
- c) Welche Lösungen bietet die Landeshauptstadt Magdeburg den freien Trägern der Jugendhilfe an, damit auch deren Mitarbeiter\*innen in den Genuss der Corona-Sonderzahlung kommen?

Aus Sicht der Verwaltung kann die Anfrage wie folgt beantwortet werden:

1. **Laut Verordnung ist der „Trainingsbetrieb des organisierten Sportbetriebes von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Kleingruppen bis max. fünf Personen, einschließlich des Trainers oder Betreuenden“ wieder möglich**

**Erläuterung im Vorfeld der Beantwortung von Frage 1:**

Zum Zeitpunkt der Anfrage galt die Dritte Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (Stand 20. November 2020). Aktuell sind mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, vom 21. Januar 2021, nur Bundeskaderathleten\*Innen zugelassen. Hier erfolgt eine namensscharfe Zulassung in Abstimmung mit dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., dem Olympiastützpunkt Sachsen-Anhalt e.V. bzw. mit den Spitzenfachverbänden.

Bei der Nutzung der Schulsporthallen für die Durchführung von Kleingruppentrainings, entsprechend der 3. Änderung zur 8. Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus, wurde bei den Anfragen der Vereine von Seiten der Verwaltung auf die vorrangige Sicherung des Schulsports geachtet. Für Sporthallen, die im Schulgebäude liegen bzw. nur über das Schulgebäude zu erreichen / zu betreten sind, wurde eine Nutzung ausgeschlossen. Die Nutzung von Schulsporthallen der Förderschulen wurde ebenso ausgeschlossen. Weiterhin hat die Verwaltung den antragstellenden Vereinen mitgeteilt, dass die Nutzung erst begonnen werden kann, wenn der Hortbetrieb beendet ist. Dies betraf vorrangig die Grundschulen. Zu beachten war von den Nutzern (Vereinen) auch die zeitliche und räumliche Trennung. In großen Hallen (1.000 m<sup>2</sup>) wurde die Nutzung durch 2 Gruppen a 4+1 gestattet, in kleinen Hallen unter 1.000 m<sup>2</sup> wurde nur einer Gruppe 4+1 die Nutzung gestattet.

### a) Wie viele Sportvereine wollen entsprechend dieser Regelung Sportstätten nutzen?

Diese Regelung wurde im Zeitraum des „Lockdown-light“ durch 13 Sportvereine genutzt, von:

- SV Eintracht Diesdorf e.V. (Tischtennis)
- HSV Medizin (Tischtennis)
- VfB Ottersleben (Tischtennis)
- HSV Magdeburg e.V. (Handball)
- MLV Einheit e.V. (Volleyball + Leichtathletik)
- BSV 93 MD-Olvenstedt e.V. (Handball)
- SCM e.V. (Handball, Kanu, Rudern)
- Magdeburger Tanzsportverein „Grün-Rot“ (Tanzsport)
- 1. Magdeburger Basketballclub e.V. (Basketball)
- MSV 90 e.V. (Cheerleading, Rhönradturnen)
- FSV 1895 Magdeburg e.V. (Handball + Fußball)
- SV Aufbau/Empor Ost e.V. (Tischtennis)
- Craucauer SV e.V. (Rhönradturnen)
- USC „OvG“ (Basketball): hier gab es eine Anfrage, der Verein hat sich aber nicht wieder gemeldet

Vereine, die eine kommunale Sportstätte mit Überlassungsvereinbarung betreiben oder Eigentümer der Sportstätte sind, haben eigenständige Hygienekonzepte entwickelt und selbst über die Freigabe der Nutzung der Sportstätte im Rahmen der VO-Lage entschieden.

### b) Welchen Sportvereinen wurden die Nutzung welcher Sportstätten für den Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendbereich nicht gestattet? Was sind die Gründe dafür?

**Da die öffentliche Nutzung von Sportstätten (inklusive der Schwimmbäder) sowie der Vereinssport stark eingeschränkt sind, sollten sogar zusätzlich Trainingszeiten für die entsprechenden Kleingruppen möglich sein.**

Die Verwaltung hat einem Sportverein die Nutzung einer Sportstätte nicht gestattet, welcher seine Trainingszeiten in der Sporthalle der FÖS Anne Frank / GS Stadtfeld hat. Es handelt sich um eine nur durch das Schulgebäude der FÖS zu betretende Sporthalle.

Die Schwimmhallen betreffend gab es, bis auf die Wasserballunion, keine Anfragen zur Nutzung durch den Breitensport. Die Wasserballunion Magdeburg e.V. hat nach eingehender Prüfung die Möglichkeit erhalten, an zwei Tagen in der Woche in der Schwimmhalle Nord mit dem Nachwuchs Kleingruppentrainings durchzuführen.

Mit dem Schulsport, dem Training des Leistungssports und der Landeskader, dem Schwimmunterricht sowie dem zusätzlichen Schwimmunterricht und der Nutzung durch den Reha Sport waren, unter Wahrung der zeitlichen und räumlichen Trennung der jeweiligen Gruppen, die Kapazitäten in den Schwimmhallen bis 20:00 Uhr zu den Bedingungen des „Lockdown-light“ ausgeschöpft.

Weiterhin hat die Verwaltung die bereits angefangenen Schwimmunterrichtskurse weitergeführt sowie Möglichkeiten für zusätzliche Schwimmunterrichtskurse geschaffen. Der DRK Wasserwacht sowie der DLRG wurde die Möglichkeit geboten, die begonnenen Rettungsschwimmerkurse zu beenden sowie neue zu beginnen.

Zusätzliche Trainingszeiten für den Kinder- und Jugendbereich standen insofern nicht zur Verfügung, da die Vereine in Bezug auf die Trainer\*innen / Betreuer\*innen an Grenzen stoßen, was die Absicherung betrifft. Weiterhin musste vor allem in den Grundschulen aufgrund des Hortbetriebes der Trainingsbeginn um ½ bis 1 Stunde nach hinten verschoben werden, um ein Zusammentreffen mit den Hortkindern zu vermeiden.

- 2. Zu den Schutzmaßnahmen zählen auch die Entzerrung des Schülerverkehrs sowie die zeitliche Versetzung von Schulanfangszeiten. Auch wenn die Schulanfangszeiten im Organisationsbereich der Schulen liegen, kann mit den Schulleitungen von Seiten der Stadt über entsprechende Maßnahmen geredet werden.**

Ich frage Sie daher:

- a) Wurde mit der MVB über entsprechende Maßnahmen im Schülerverkehr gesprochen? Wenn ja, was sind die Ergebnisse? Wenn nein, warum nicht?**  
**b) Gibt es Mittel des Bundes zur Verstärkung des Schüler\*innen-Verkehrs und wurden entsprechende Mittel beantragt?**  
**c) Wurde mit den Schulleitungen über die Verschiebung von Schulanfangszeiten geredet? Wenn ja, was sind die Ergebnisse? Wenn nein, warum nicht?**

Antwort der Verwaltung für a) –c)

Die Verwaltung ist im regelmäßigen Austausch mit der MVB.

Es besteht Einigkeit mit der Abteilung „Verkehrsplanung“ der MVB, dass bei Bekanntwerden von Problemen im Schülerverkehr, sei es durch Bürger, Schulen, Schulelternräte oder der Presse, die Verwaltung in Eigeninitiative den Kontakt zur MVB herstellt und Problemlösungen gemeinsam angestrebt werden. Umgekehrt verhält es sich natürlich genauso.

Zum Beispiel gab es seitens des „A.-Einstein-Gymnasiums“ und der GmS „W. Weitling“ Hinweise darauf, dass die Busse der Linie 71 zum Schulbeginn überfüllt sind, so dass nicht alle Schüler rechtzeitig zum Unterrichtsbeginn in den Schulen waren. Hier konnte seit dem 16.12.2020 Abhilfe geleistet werden, in dem durch eine engere Taktung der Fahrten eine zusätzliche Fahrt abgesichert wurde.

Des Weiteren wurde im Zusammenhang mit der Einführung des kostenlosen Schülertickets von der MVB (in Zusammenarbeit mit der Verwaltung) für das Schuljahr [2021/22](#) eine Schülerverkehrsanalyse erarbeitet, welche noch veröffentlicht werden wird.

An Hand dieser Analyse kann festgestellt werden, ob und an welcher Stelle es, auf Grund hoher Schülersaufkommen und auch in Hinblick auf die Corona-Pandemie, zu Problemen im Schülerverkehr kommen könnte. Hierzu wird es noch Gespräche zwischen der Verwaltung und der MVB geben. Sollte sich herausstellen, dass eine Verschiebung der Öffnungszeiten seitens der Schulen für eine Entzerrung des Schülerverkehrs nützlich sein kann, werden zeitnah Gespräche mit den entsprechenden Schulleitungen und Schulelternräten erfolgen. Bundesmittel zur Verstärkung des Schülerverkehrs gibt es nicht.

- 3. Sind der Landeshauptstadt Magdeburg Studien zur Ausbreitung warmer Ausatemluft (inklusive der enthaltenen Aerosole) in kalter Luft, wie beim Stoßlüften von Klassenräumen, bekannt?**

Studien oder andere Publikationen, die eine wissenschaftlich fundierte Handlungsempfehlung und somit Zielvorgabe formulieren, liegen derzeit der Verwaltung noch nicht vor. Diese bleiben abzuwarten, um eine möglichst genaue Lüftungsstrategie und sinnvolle Lüftungstechnik einsetzen zu können. Aktuell orientiert sich die Verwaltung an den Handlungsempfehlungen des Landes in Bezug auf den Rahmenhygieneplan.

Danach ist auf eine intensive Lüftung aller genutzten Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultages sowie in allen Pausen sind demnach alle Unterrichtsräume - soweit möglich - quer (5-10 Min. intensiver Luftaustausch) sowie während des Unterrichtes alle 20 Minuten durch eine Stoßlüftung zu lüften.

Darüber hinaus wird auf die S0439/20 des Eb KGm „Lüftungskonzepte im Winter“ verwiesen.

**4. Welche Teststrategie hat die Landeshauptstadt Magdeburg für die Kitas, Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe entwickelt und ist diese in eine Gesamtstrategie entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts eingebettet?**

Schulen:

Mitte Dezember 2020 erfolgte die Ankündigung und Lieferung von Corona-Schnelltests durch das Bildungsministerium. Erneut wurde die Auslieferung innerhalb Magdeburgs an die Schulen durch den Fachbereich 40 übernommen. Das Bildungsministerium hat hinsichtlich der Verteilung einen entsprechenden Schlüssel (Landespersonal, sonstiges Personal) vorgegeben. Insgesamt wurden 289 Pakete à 20 Tests verteilt. Somit stehen 5.780 Tests für die ca. 3.200 Beschäftigten in den Schulen zur Verfügung.

Kindertageseinrichtungen:

Die Freigabe von Antigen-Schnelltests für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG wurde vom Bund zugelassen, das Sozialministerium hat entschieden, dass das Testangebot für das Personal an Schulen auch für die Beschäftigten von Kindertageseinrichtungen gelten sollte (freiwillige Basis).

Das Personal soll/kann sich vor Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit in ihren jeweiligen Einrichtungen testen lassen. Alle Träger und deren Einrichtungen hatten die Möglichkeit, dem Land gegenüber zu erklären, wie viele Tests sie hierfür benötigen. Das Gesundheitsministerium hat dann die entsprechende Anzahl an Schnelltests zur Verfügung gestellt. Diese wurden an das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg übergeben, so dass die Träger von Kindertageseinrichtungen die Tests von dort beziehen konnten. Insgesamt wurden bzw. werden noch 187 Kartons à 20 Tests an die Kita-Träger übergeben, dies entspricht 3.740 Tests.

**5. Leider sind immer mehr ältere Menschen betroffen. Besorgniserregend ist der weitere Anstieg der Inzidenz in dieser Gruppe. In Magdeburg gibt es bereits mehrere Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen. Mit der Anweisung von Schnelltests hat die Landeshauptstadt einen richtigen und wichtigen Schritt zum Schutz der älteren Bevölkerungsschichten getan, welcher entsprechend von den Alten- und Pflegeheimen unterstützt werden muss.**

**Ich frage Sie:**

- a) Sind aktuell alle kommunalen Alten- und Pflegeheime mit einer ausreichenden Anzahl von Schnelltests ausgestattet bzw. bis wann werden diese entsprechend ausgestattet?**
- b) Wie viele Schnelltests werden je Bewohner\*in vorgehalten?**
- c) Wie ist die aktuelle Teststrategie für Alten- und Pflegeheime ausgestaltet, um den jüngsten Entwicklungen Rechnung zu tragen?**

a) Das Gesundheits- und Veterinäramt hat bereits Mitte Oktober den Alten- und Pflegeheimen die zukünftige Verfahrensweise mit Schnelltests erläutert und aufgefordert Schnelltests einzukaufen. Mitte November erfolgte die Anweisung des Oberbürgermeisters, die Schnelltests in den Heimen bei Besuchern, Pflegekräften und Bewohnern in einem festgelegten Rhythmus. Nach dieser Anweisung wurden vereinzelt Pflegeheime durch das Gesundheits- und Veterinäramt mit Schnelltests ausgestattet. Mittlerweile können wir davon ausgehen, dass alle Alten- und Pflegeheime ausreichend Schnelltests zur Verfügung haben.

b) Eine bestimmte Anzahl an Schnelltests für Bewohner wurde in der aktuellen Testpflichtverordnung nicht festgelegt. Aus unserer Sicht müssen Bewohner bei Symptomen unverzüglich getestet werden. Das ist mittels Schnelltest und auch durch unser Fiebertaxi mittels PCR möglich und wird auch so praktiziert.

c) Für Besucher gilt die tägliche Testung, für Pflegekräfte mindestens zweimal pro Woche, wenn keine Symptome vorliegen. Nach unseren Informationen testen auch einige Pflegeheime ihre Pflegekräfte täglich. Das Gesundheits- und Veterinäramt steht mit den Pflegeheimen in ständigem Kontakt.

**6. Im aktuellen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen sind Corona-Sonderzahlungen verhandelt wurden. Diese Zahlungen müssen bis zum Ende des Jahres geleistet werden. Freie Träger der Jugendhilfe haben angekündigt, diese Zahlungen ebenfalls zu leisten, wenn eine entsprechende Gegenfinanzierung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe stattfindet.**

**Ich frage Sie:**

**a) Wie viele Anfragen zur Gegenfinanzierung der Auszahlungen der Corona-Sonderzahlungen hat die Landeshauptstadt Magdeburg von freien Trägern der Jugendhilfe erhalten?**

**b) Wie viele Anfragen wurden mit welcher Begründung negativ beschieden?**

**c) Welche Lösungen bietet die Landeshauptstadt Magdeburg den freien Trägern der Jugendhilfe an, damit auch deren Mitarbeiter\*innen in den Genuss der Corona-Sonderzahlung kommen?**

a) In den einzelnen Leistungsbereichen des Jugendamtes sind aktuell (Stand: 13.01.2021) insgesamt 19 Anfragen von Trägern der freien Jugendhilfe bekannt.

b) Nach bisherigem Stand wurden insgesamt fünf der Anfragen aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Die rechtliche Verpflichtung zur Zahlung nach TVöD ging aus den vorgelegten Arbeitsverträgen nicht hervor. (3 x)

- Das trägerinterne Tarifwerk sah eine Verpflichtung zur Ausschüttung einer derartigen Sonderzahlung nicht vor, so dass auch für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe keine Verpflichtung i. S. d. § 104 (1) KVG LSA bestand. (2 x)

c) Nach intensiver rechtlicher Prüfung ist die Erstattung der Zahlung der Corona-Sonderzahlung an entsprechende Voraussetzungen gebunden. Diese wurden den Trägern, welche mit einer Anfrage an das Jugendamt herangetreten sind, mitgeteilt.

Eine Finanzierung erfolgt dann, wenn die unmittelbare Bindung an den TVöD nachgewiesen werden kann oder der Nachweis der Bindung an einen anderen entsprechenden Tarifabschluss erfolgt und in diesem Zuge die Verpflichtung der Sonderzahlung belegt wird oder eine einzelvertragliche Verpflichtung im Rahmen der Arbeitsverträge nachgewiesen wird i. V. m. der Verpflichtung zur Sonderzahlung, was zu belegen ist.

Träger, die als Arbeitgeber tatsächlich verpflichtet sind, eine Corona-Sonderzahlung – wie mit dem letzten TVöD-Tarifabschluss vereinbart – an Ihre Beschäftigten auszuzahlen und einen berechtigten Anspruch auf diesbezügliche Refinanzierung gegenüber dem öffentlichen Träger (hier also LH Magdeburg) geltend machen, erhalten entsprechende Mittel zur Finanzierung der ihrerseits zu leistenden Corona-Sonderzahlung.

Im Ergebnis erhalten also Träger, die sowohl nach innen gerichtet zur Ausschüttung der Corona-Sonderzahlung verpflichtet sind und des Weiteren über entsprechende Leistungsverträge mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe bzw. auf Ansprüche nach anderen Finanzierungsgrundlagen verfügen, grundsätzlich auch die hierfür benötigten finanziellen Mittel.

Speziell im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist dies zuvorderst für die ambulanten Hilfen einschlägig, da gemäß Jugendhilfebeschluss vom 26.10.2017 die nachweispflichtigen IST-Personalkosten maßgeblich sind. Für den Bereich der Leistungsverträge von teil- und vollstationären Einrichtungen ist grundsätzlich ein auskömmliches Entgelt zu vereinbaren. Dabei sind tarifliche Steigerungen turnusmäßig zu antizipieren und entsprechend zu berücksichtigen in den Vereinbarungen. Nachträgliche Ausgleichs sind gemäß § 78 d SGB VIII unzulässig.

Eine grundsätzliche Ausschüttung von Zuwendungen ohne eine korrespondierende Verpflichtung für den öffentlichen Träger würde den Vorgaben des § 104 KVG LSA widersprechen und ist daher nicht vorgesehen.

Die Stellungnahme ist mit den Ämtern 51 und 53 abgestimmt.

Stieler-Hinz